

Die neue Landesdüngeverordnung

Dr. Thorsten Reinsch

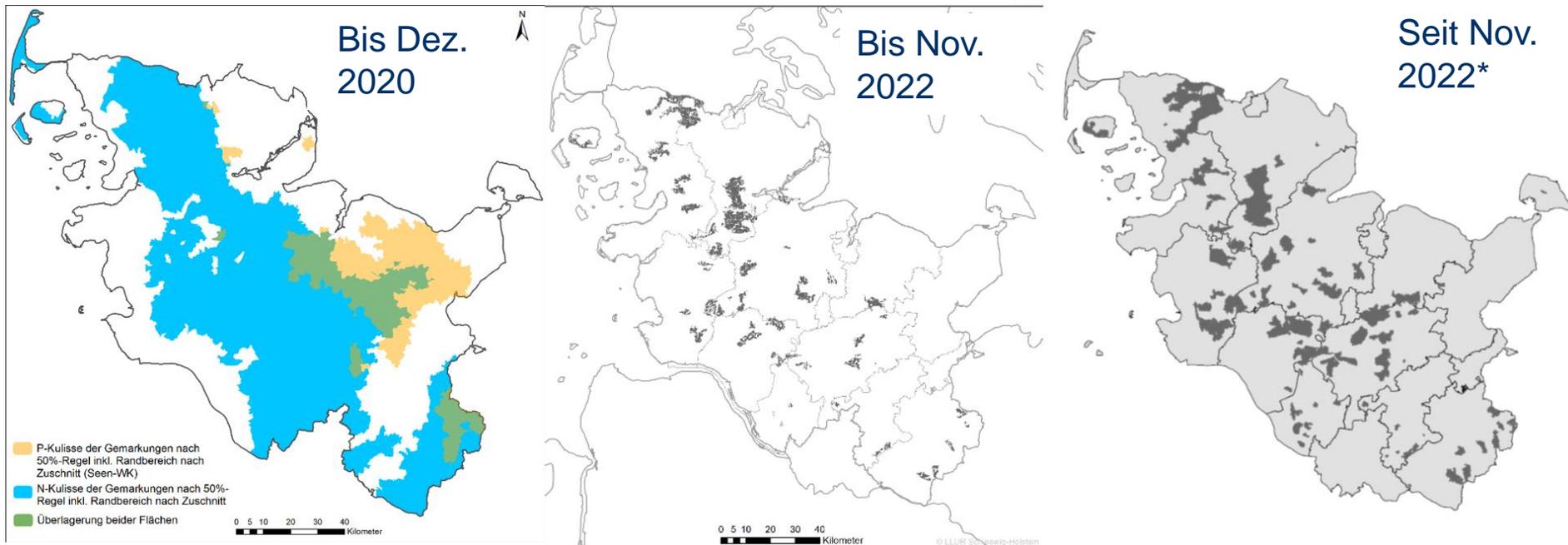
Referat IX21 „Acker- und Pflanzenbau, Nährstoffmanagement,
Pflanzenschutz, Klimakompetenzzentrum Landwirtschaft“

20.12.2022, Landesdüngeverordnung und neue Nitratkulisse, Allianz für
Gewässerschutz (online)



Schleswig-Holstein
Ministerium für Landwirtschaft,
ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz

Status quo: Entwicklung der belasteten Gebiete seit 2018 in Schleswig-Holstein



51 % der Landesfläche

5,4 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche

9,5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche

Status quo: Bundeseinheitliche düngerechtliche Maßnahmen in den roten Gebieten nach DüV

- Verringerung des ermittelten N-Düngebedarfs um 20%, berechneter Wert für die Schläge in der N-Kulisse darf im Betriebsansatz nicht überschritten werden.
Ausnahme: • *Extensiv wirtschaftende Betriebe (<160 kg Ges.-N/ha und < 80 kg N/ha aus mineralischen Düngemitteln)*
- Keine N-Düngung im Herbst ab der Ernte der letzten Hauptfrucht und erweiterte Sperrfristen.
Ausnahmen: • Grünland, DGL und mehrjähriger Feldfutterbau (Sperrfrist ab dem 01.10 (ab 01.09 max. 60 kg N-Ges))¹
 - Winterraps bei Unterschreitung N_{\min} -Wert 45 kg N/ha (Sperrfrist ab dem 02.10)¹
 - Zwischenfrüchte mit Futternutzung sowie Feldfutter (Sperrfrist ab dem 02.10)¹
 - Festmist von Huf- und Klautentieren sowie von Kompost im Herbst ohne Ernte des Aufwuchses der Zwischenfrucht bis 120 kg Ges.-N/ha (Sperrfrist ab dem 01.11)
- Aufgebrachte Menge an Ges.-N je Schlag / Bewirtschaftungseinheit darf 170 kg N/ha p.a. nicht überschreiten (organisch bzw. organisch-mineralisch)
Ausnahme: • *Extensiv wirtschaftende Betriebe (<160 kg Ges.-N/ha und < 80 kg N/ha aus mineralischen Düngemitteln)*
- Gebot zum Zwischenfruchtanbau

Status quo: Weitere düngerechtliche Maßnahmen in den roten Gebieten Schleswig-Holsteins nach LDüV

Weitere Änderungen an der Landesdüngeverordnung hinsichtlich Maßnahmen wurden nicht umgesetzt. Weiterhin gilt:

1. Die jährliche Untersuchung von Wirtschaftsdüngern mittels einer anerkannten Methode.
2. Inhaberinnen und Inhaber von Betrieben, deren Flächen ganz oder teilweise in der N-Kulisse liegen, haben alle drei Jahre, erstmalig bis spätestens 31. Dezember 2023, an einer von der zuständigen Stelle durchgeführten Düngeberatung teilzunehmen.*
3. Organisch und organisch-mineralische Düngemittel sind auf unbestelltem Ackerland innerhalb von 1 h einzuarbeiten.

Nächste Schulungen
durchgeführt von der LKSH
am 01.02. und 08.03.2023
(jeweils 9-13:15 Uhr)

*gilt nur für Flächen die neu hinzugekommen sind. Betriebe welche bereits von der LDüV (2020) betroffen waren, haben diesen Nachweis seit dem 01. Januar 2022 zu führen.

Status quo: Eutrophierte Gebiete

- Weiterhin keine ausgewiesenen eutrophierten Gebiete in Schleswig-Holstein.
- In Schleswig-Holstein werden die nach § 13a Absatz 5 der DüV landesweit erweiterten Gewässerabstände umgesetzt. In der Folge sind bei der Düngung die Gewässerabstände - je nach Hangneigung – nach den bundesrechtlichen Vorgaben der DüV (§ 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 4) landesweit zu erhöhen.
- Landesweit ist an allen Gewässern ein Abstand von 5 Metern bei der Düngung einzuhalten, wenn keine Exakttechnik eingesetzt wird*.

*wenn Exakt-Technik dann 1 Meter nach DüV und 3 Meter nach GAP-Konditionalität (GLÖZ4 (ab 2023))

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

